1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 25.05.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 25.05.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Gnevsdorf, Ganzlin, Retzow, Karbow, Vietlübbe, Kreien, Darß und Wendisch Priborn / Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

Geändert wird § 4 Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

Geändert wird: Abs. 2 Satz 3

Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 2 zu verstoßen.

Geändert wird § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

Geändert wird: Abs. 10 Satz 2 Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

Geändert wird § 12 Ruhezeit

Geändert wird: Abs. 1 Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.

Geändert wird § 18 Wahlgrabstätten

Geändert wird: Abs. 1 Satz 1 Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird.

Geändert wird: Abs. 4 Satz 1 Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern.

Geändert wird § 19 Rasenreihengrabstätten

Geändert wird: Abs. 1 Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenreihengrabstätten durch mähen zu pflegen

Geändert wird: Abs. 6 Auf jede Rasenreihengrabstätte muss ein Grabstein nach den Erfordernissen des § 19 Abs. 3 bis 6 errichtet werden.

Geändert wird § 20 Rasenwahlgrabstätten

Geändert wird: Abs. 1 Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten durch mähen zu pflegen.

Geändert wird: Abs. 6 Auf jede Rasenwahlgrabstätte muss ein Grabstein nach den Erfordernissen des § 20 Abs. 3 bis 6 errichtet werden.

Geändert wird: Abs. 7 Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 bis 4, sowie § 29 Abs. 1 u. 2.

Geändert wird § 31 Vernachlässigung der Grabstätten

Geändert wird: Abs. 1 Satz 5 Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

Geändert wird: Abs. 4 Satz 1 Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 25.05.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Onevsdorf-Karbow am 2, 9, 2020.

(Unterschrift)

S. Janne

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates (Unterschrift)

Enrico Koch

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 04.11.2020.